

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Emil Sänze AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus**

### **„Barbiere“ in Rottweil und anderswo**

#### Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie sogenannte „Barbershops“ (oder Barbieri) hinsichtlich der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an Handwerksbetriebe, die sich ergeben aus: a) der Gewerbeordnung (GewO); b) dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO); c) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich Hygieneanforderungen; d) ihrer Eingruppierung im Sinne der Finanz- und Steuergesetzgebung; e) gegebenenfalls weiterer, die Ausübung von Gewerbe und Handwerk regulierender Gesetzgebung?
2. Bezugnehmend auf Frage 1 – was unterscheidet (oder unterscheidet nicht) sogenannte Barbershops, welche regelmäßig und als substantiellen Teil ihrer Geschäftstätigkeit dem Berufsbild des Friseurs zugehörige Dienstleistungen (Pflege des Kopfhaares) anbieten und ausführen, a) dem Wesen ihrer tatsächlichen Tätigkeit nach sowie b) hinsichtlich der genannten rechtlichen Anforderungen von „offiziellen“, regulären Betrieben des Friseurhandwerks mit den entsprechend geltenden gesetzlichen Anforderungen?
3. Bezugnehmend auf die Fragen 1 und 2 – welche Rolle nimmt eine in Barbershops „autodidaktisch“ oder „angelernt“ angebotene und ausgeführte de facto Friseur-Dienstleistung, respektive welche Rolle/Kategorisierung nehmen demzufolge solche Friseurdienstleistungen ausführenden Barbershop-Betriebe im Rahmen der unter Frage 1 angeführten, die gewerbliche Berufsausübung reglementierenden Gesetzgebung ein?
4. Wie viele sogenannte Barbershops wurden seit dem 1. Januar 2015 in Baden-Württemberg bei Behörden angemeldet – mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Kommune (Stadt-/Landkreis); c) Staatsangehörigkeit der Gewerbeanmelder (die zehn zahlenmäßig wichtigsten Staatsangehörigkeiten, insbesondere Nicht-EU-Ausländer); d) soweit bekannt – Aufenthaltsstatus der Gewerbeanmelder aus Nicht-EU-Staaten?

Eingegangen: 25.4.2025 / Ausgegeben: 5.6.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

5. Welche Umsätze werden den Finanzbehörden aufgrund der Dienstleistungen von sogenannten Barbershops (seit dem 1. Januar 2015) in Baden-Württemberg jährlich gemeldet?
6. Bezugnehmend auf die Fragen 1 bis 3 sowie vor dem Hintergrund der Zulassungspflicht (sowie Ausbildungsanforderungen) für gewerbliche Friseurbetriebe – als welche Art von (zulassungspflichtigem oder zulassungsfreiem) Gewerbe werden sogenannte Barbershops behördlich definiert/eingestuft (mit der Bitte um Nennung der auf diese Barbershops infolge ihres Tätigkeitsfeldes anwendbaren gesetzlichen Regularien)?
7. Bezugnehmend auf Frage 6 – welche Ausbildungs-/Qualifikations-/Sachkundenachweise, gegebenenfalls auch im Ausland erworbene, zum Betrieb ihres Gewerbes wurden/werden von den Betreibern (sowie gegebenenfalls Mitarbeitern) sogenannter Barbershops, welche de facto auch Friseurdienstleistungen ausführen, a) behördlich verlangt, b) werden „gewöhnlicherweise“ gegenüber Behörden bei der Gewerbebeanmeldung vorgelegt (möglicherweise einschlägige ausländische Ausbildungsnachweise)?
8. Sind ihre Bestrebungen in Bund/EU/Land zur gesetzlichen Regulierung (insbesondere vor dem Hintergrund des klar reglementierten Friseurhandwerks) des „Barbierhandwerks“ im Sinne der unter Frage 1 genannten Regulierungsbereiche bekannt, oder werden solche von ihr selbst betrieben (bejahendenfalls/ im Falle der Verneinung: mit der Bitte um kurze Begründung)?

24.4.2025

Sänze AfD

#### Begründung

Im Schwarzwälder Boten vom 23. April 2025 erschien unter dem Titel „Dieser Leerstand ist nun gefüllt“ ein Beitrag über die Verlegung eines sogenannten Barbershops aus Oberndorf am Neckar nach Rottweil. Die beiden Betreiber in spe, mit Namen aus dem arabischen Sprachraum, werden wie folgt beschrieben, Zitat: „(...) Neben klassischen Haarschnitten bietet der Barbershop ein Rundum-sorglos-Paket an: vom Bartstutzen über das Formen der Augenbrauen und Waxing im Gesicht bis hin zum Styling. Die beiden Inhaber haben keine klassische Ausbildung im Friseurhandwerk absolviert. ‚Wir haben uns das selbst beigebracht und über die Jahre viel Erfahrung gesammelt‘, berichtet I.(brahim). (...)“ Hier werden von bekennenden Autodidakten Dienstleistungen angeboten und als wesentlicher Teil (Zitat: „Neben klassischen Haarschnitten bietet...“) des Geschäftsbetriebs regelmäßig ausgeführt, die in das Berufsbild des Ausbildungsberufs Friseurin/Friseur gehören – zumal die in zahlreichen Städten und Gemeinden anzutreffenden Barbershops regelmäßig das Schneiden des Kopfhaares anbieten und nicht nur von Bartträgern zwecks Bartpflege frequentiert werden. Auf seiner Homepage ([www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)) beschreibt der Deutsche Handwerkskammertag (DHKT) e. V. den Friseurberuf als einen eine dreijährige Lehre und zwei Fachprüfungen umfassenden Ausbildungsberuf, Zitat: „Als Friseurin oder Friseur reinigst, pflegst, schneidest, färbst und formst du Haare und berätst Kundinnen und Kunden bei der Wahl der Frisur.“ Als reglementierter (Ausbildungs)Beruf unterliegt der Friseurberuf der Gewerbeordnung (hinsichtlich Gewerbebeanmeldung) und der Regulierung durch die Handwerksordnung und die Handwerkskammern (hinsichtlich Ausbildungsinhalten und Prüfungen der Sachkunde). Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) führt in Anlage A Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (§ 1 Absatz 2) Friseur unter Nr. 38 auf § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung: „Ein Gewerbebetrieb ist ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig

betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten).“ Autodidaktisch erlernte Dienstleistungen sind dort nicht vorgesehen.

Antwort\*)

Mit Schreiben vom 2. Juni 2025 Nr. D26003/2025 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie bewertet sie sogenannte „Barbershops“ (oder Barbieri) hinsichtlich der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an Handwerksbetriebe, die sich ergeben aus: a) der Gewerbeordnung (GewO); b) dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO); c) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich Hygieneanforderungen; d) ihrer Eingruppierung im Sinne der Finanz- und Steuergesetzgebung; e) gegebenenfalls weiterer, die Ausübung von Gewerbe und Handwerk regulierender Gesetzgebung?*
2. *Bezugnehmend auf Frage 1 – was unterscheidet (oder unterscheidet nicht) sogenannte Barbershops, welche regelmäßig und als substantiellen Teil ihrer Geschäftstätigkeit dem Berufsbild des Friseurs zugehörige Dienstleistungen (Pflege des Kopshaares) anbieten und ausführen, a) dem Wesen ihrer tatsächlichen Tätigkeit nach sowie b) hinsichtlich der genannten rechtlichen Anforderungen von „offiziellen“, regulären Betrieben des Friseurhandwerks mit den entsprechend geltenden gesetzlichen Anforderungen?*
3. *Bezugnehmend auf die Fragen 1 und 2 – welche Rolle nimmt eine in Barbershops „autodidaktisch“ oder „angelern“ angebotene und ausgeführte de facto Friseur-Dienstleistung, respektive welche Rolle/Kategorisierung nehmen demzufolge solche Friseurdienstleistungen ausführenden Barbershop-Betriebe im Rahmen der unter Frage 1 angeführten, die gewerbliche Berufsausübung reglementierenden Gesetzgebung ein?*
6. *Bezugnehmend auf die Fragen 1 bis 3 sowie vor dem Hintergrund der Zulassungspflicht (sowie Ausbildungsanforderungen) für gewerbliche Friseurbetriebe – als welche Art von (zulassungspflichtigem oder zulassungsfreiem) Gewerbe werden sogenannte Barbershops behördlich definiert/eingestuft (mit der Bitte um Nennung der auf diese Barbershops infolge ihres Tätigkeitsfeldes anwendbaren gesetzlichen Regularien)?*

Zu 1., 2., 3. und 6.:

Die Fragen 1, 2, 3 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „Barbershop“ ist nicht gesetzlich definiert. Zum einen kann es sich um einen vollhandwerklichen Friseurbetrieb mit Eintrag in die Handwerksrolle handeln, zum anderen firmieren hierunter klassische Barbieri, die sich nur an männliche Kunden richten und sich auf Rasur und Bartpflege beschränken. Im letzteren Fall ist in der Regel kein Eintrag in die Handwerksrolle erforderlich. Diese Betriebe werden nicht bei der Handwerkskammer geführt, sondern gehören den Industrie- und Handelskammern an.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Das Friseurhandwerk gehört nach Nr. 38 der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO) zu den Gewerben, die zulassungspflichtig sind. Sofern also wesentliche Tätigkeiten des Friseurhandwerks wie beispielsweise Kopfhahnschnitte ausgeübt werden, liegt ein zulassungspflichtiges Handwerk vor, für dessen selbstständige Ausübung nach § 1 Absatz 1 und 2 HwO und § 7 Absatz 1a HwO eine Eintragung in die Handwerksrolle und damit grundsätzlich eine bestandene Meisterprüfung erforderlich ist. Vom Erfordernis der Meisterprüfung gibt es Ausnahmen. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Die Frage, ob ein „Barbershop“ wesentliche Tätigkeiten des Friseurhandwerks ausübt, kann die zuständige Handwerkskammer nur im Einzelfall und unter Gesamtbetrachtung des kompletten Leistungsangebots beantworten. Nach Einschätzung von Handwerk BW und der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart sind klassische Barbier, die sich nur an männliche Kunden richten und nur Rasur und Bartpflege anbieten, selten. Die Einzelfallprüfungen der Handwerkskammern ergeben daher in den meisten Fällen die Zulassungspflicht. Für die handwerksrechtliche Einordnung kommt es dabei ausschließlich auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an. Gesetzlich nicht definierte Begriffe wie „Barbershop“ oder „Barbier“ sind bei der Feststellung, ob ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung vorliegt, ohne Bedeutung. Insofern gibt es sowohl dem Wesen ihrer tatsächlichen Tätigkeit nach als auch hinsichtlich der handwerksrechtlichen Anforderungen keinen Unterschied zwischen einem „Barbershop“, der Friseurdienstleistungen anbietet, und einem „offiziellen“ Friseurbetrieb. Beide sind zulassungspflichtig und unterliegen denselben handwerkrechtlichen Regelungen, insbesondere der grundsätzlichen Meisterpflicht.

Im Übrigen besteht hinsichtlich der weiter genannten gesetzlichen Anforderungen keine unterschiedliche Behandlung von „Barbershops“ und „offiziellen“ Friseurbetrieben. So unterliegen sowohl „Barbershops“ als auch „offizielle“ Friseurbetriebe den allgemeinen Anzeigepflichten nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) für stehende Gewerbebetriebe. Die Aufnahme der Tätigkeit ist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 GewO bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es handelt sich in beiden Fällen nicht um ein nach der GewO erlaubnispflichtiges oder überwachungsbedürftiges Gewerbe. Wird eine Tätigkeit als Friseur angezeigt, ist zusätzlich anzugeben, ob eine Handwerkskarte vorliegt. Falls ja, ist auch deren Ausstellungsdatum und der Name der Handwerkskammer anzugeben.

Sowohl „Barbershops“ als auch „offizielle“ Friseurbetriebe müssen die grundlegenden Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) erfüllen. Insbesondere muss ein Arbeitgeber nach § 3 der ArbStättV zunächst feststellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden. Für „Barbershops“ und Friseurbetriebe können sich aus der ArbStättV und den aus der ArbStättV abgeleiteten Technischen Regeln für Arbeitsstätten spezifische Anforderungen ergeben, beispielsweise hinsichtlich des Fußbodenbelags, der Beleuchtung oder der Frischluftzufuhr.

Sowohl „Barbershops“ als auch „offizielle“ Friseurbetriebe unterliegen im Regelfall auch der infektionshygienischen Überwachung nach § 36 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz und dem Geltungsbereich der Hygieneverordnung des Landes Baden-Württemberg. Es müssen die allgemein anerkannten und tätigkeitsspezifischen Regeln der Hygiene sorgfältig beachtet sowie Gegenstände, deren Verwendung zu Verletzungen der Haut führen kann, nach jeder Anwendung sorgfältig gereinigt und insbesondere nach Verletzungen und Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten vor der Reinigung desinfiziert werden. Außerdem ist ein betriebseigener Hygieneplan zu erstellen und dem Gesundheitsamt auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Aufzeichnungen zu gewähren.

Das Tätigwerden sowohl im Rahmen eines „Barbershops“ als auch im Rahmen eines „offiziellen“ Friseurbetriebs erfüllt zudem im Sinne der Steuergesetzgebung regelmäßig die Voraussetzungen einer unternehmerischen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Ertragsteuerlich ist insoweit ein Gewerbebetrieb nach § 15 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes gegeben. Damit unterliegen die mit der jeweiligen Tätigkeit erzielten Einnahmen der Umsatzsteuer und der mit der jeweiligen Tätigkeit erzielte Gewinn als Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowohl der Einkommensteuer als auch der Gewerbesteuer.

4. *Wie viele sogenannte Barbershops wurden seit dem 1. Januar 2015 in Baden-Württemberg bei Behörden angemeldet – mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Kommune (Stadt-/Landkreis); c) Staatsangehörigkeit der Gewerbeanmelder (die zehn zahlenmäßig wichtigsten Staatsangehörigkeiten, insbesondere Nicht-EU-Ausländer); d) soweit bekannt – Aufenthaltsstatus der Gewerbeanmelder aus Nicht-EU-Staaten?*

Zu 4.:

Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes erfasst die Gewerbeanzeigenstatistik Angaben zur Tätigkeit nur bis zur Ebene der Wirtschaftsgruppen. Die Wirtschaftsgruppe „Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen“ umfasst neben Friseur- und Kosmetiksalons, einschließlich „Barbershops“, u. a. Wäschereien und chemische Reinigungen, Bestattungsinstitute sowie Bäder und Solarien. Aussagekräftige Zahlen zu den Gewerbeanmeldungen von „Barbershops“ können daher auf Basis der Gewerbeanzeigenstatistik nicht dargestellt werden. Näherungsweise zeigt folgende Tabelle die Entwicklung der Zahl der in die Handwerksrolle neu eingetragenen Friseure (Zugänge) nach Kammerbezirken seit 2015.

Zugänge in die Handwerksrollen 2015 bis 2024 – Friseure									
Jahr	Freiburg	Heilbronn	Karlsruhe	Konstanz	Mannheim	Reutlingen	Stuttgart	Ulm	Gesamt
2015	64	57	105	59	86	71	182	93	<b>717</b>
2016	88	56	108	78	98	67	152	103	<b>750</b>
2017	82	56	101	57	84	63	161	125	<b>729</b>
2018	68	57	89	73	114	73	174	134	<b>782</b>
2019	82	50	115	81	87	57	214	117	<b>803</b>
2020	99	73	129	79	82	86	232	145	<b>925</b>
2021	74	58	139	82	91	55	171	134	<b>804</b>
2022	101	63	118	79	95	79	177	126	<b>838</b>
2023	100	66	123	91	94	89	209	138	<b>910</b>
2024	110	68	131	80	91	69	191	132	<b>872</b>
2015–2024	<b>868</b>	<b>604</b>	<b>1 158</b>	<b>759</b>	<b>922</b>	<b>709</b>	<b>1 863</b>	<b>1 247</b>	<b>8 130</b>

Quelle: Handwerk BW

Nach Einschätzung von Handwerk BW und der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart fallen „Barbershops“ größtenteils in die Zuständigkeit der Handwerkskammern. Beim Eintrag in die Handwerksrolle unterscheiden Handwerkskammern allerdings nicht danach, unter welcher Bezeichnung der Friseurbetrieb geführt wird. Wie viele dieser Betriebe sich als „Barbershop“ bezeichnen, ist deshalb nicht bekannt. Eine Neueintragung in die Handwerksrolle ist zudem nicht in jedem Fall mit einer Gründung gleichzusetzen. Nach Einschätzung von Handwerk BW kann eine kleine Zahl der Zugänge auf Rechtsformwechseln oder Umzügen beruhen.

Weitere Differenzierungen nach Kommune, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus sind nicht möglich.

5. Welche Umsätze werden den Finanzbehörden aufgrund der Dienstleistungen von sogenannten Barbershops (seit dem 1. Januar 2015) in Baden-Württemberg jährlich gemeldet?

Zu 5.:

Folgende Tabelle zeigt die Bestandszahlen der Rechtlichen Einheiten und deren Umsätze der Wirtschaftsunterklasse „Frisörsalons“ in Baden-Württemberg von 2015 bis 2023 nach dem statistischen Unternehmensregister. Eine Rechtliche Einheit im statistischen Unternehmensregister ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Die Wirtschaftsunterklasse „Frisörsalons“ umfasst sowohl „Barbershops“ als auch „offizielle“ Friseurbetriebe.

<b>Rechtliche Einheiten und deren Umsätze der WZ 96.02.1<sup>1)</sup> (Frisörsalons) in Baden-Württemberg 2015 bis 2023</b>		
<b>Jahr</b>	<b>Rechtliche Einheiten<sup>2)</sup></b>	<b>Umsatz (in 1 000 Euro)</b>
2015	8 528	914 391
2016	8 625	943 562
2017	8 707	943 376
2018	8 910	967 536
2019	9 122	996 452
2020	8 581	863 338
2021	8 408	812 078
2022	8 657	967 338
2023	8 638	1 030 746

Quelle: Unternehmensregister, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

<sup>1)</sup> Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Rechtliche Einheiten werden dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet.

<sup>2)</sup> Eine Rechtliche Einheit ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung.

7. Bezugnehmend auf Frage 6 – welche Ausbildungs-/Qualifikations-/Sachkundenachweise, gegebenenfalls auch im Ausland erworbene, zum Betrieb ihres Gewerbes wurden/werden von den Betreibern (sowie gegebenenfalls Mitarbeitern) sogenannter Barbershops, welche de facto auch Friseurdienstleistungen ausführen, a) behördlich verlangt, b) werden „gewöhnlicherweise“ gegenüber Behörden bei der Gewerbebeanmeldung vorgelegt (möglicherweise einschlägige ausländische Ausbildungsnachweise)?

Zu 7.:

Für die selbstständige Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks ist eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich. Voraussetzung hierfür ist nach der HwO, dass entweder der Betriebsinhaber oder der Betriebsleiter die Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Sinne des § 7 Absatz 2 HwO abgelegt hat oder eine Ausübungsberechtigung nach §§7a, 7b HwO oder eine Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO oder § 9 HwO vorliegt.

Dabei sind die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle in geeigneter Form nachzuweisen. Als Nachweis der für eine Ausnahmebewilligung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten können z. B. Nachweise über selbstständige Tätigkeiten und bestandene Prüfungen, Arbeitszeugnisse und Referenzen dienen. Gegebenenfalls kann eine Sachkundeüberprüfung erfolgen. Ausländische

Berufsabschlüsse können durch die Handwerkskammern, meist auf Basis eines Gleichwertigkeits- oder Ausnahmewilligungsverfahrens, anerkannt werden. Die Gewerbeordnung sieht keine Ausbildungs-, Qualifikations- oder Sachkundenachweise vor.

Der Landesregierung liegt keine Erhebung dazu vor, welche Nachweise „gewöhnlicher Weise“ für die Eintragung in die Handwerksrolle nach den o. g. Voraussetzungen vorgelegt werden.

*8. Sind ihre Bestrebungen in Bund/EU/Land zur gesetzlichen Regulierung (insbesondere vor dem Hintergrund des klar reglementierten Friseurhandwerks) des „Barbierhandwerks“ im Sinne der unter Frage 1 genannten Regulierungsbereiche bekannt, oder werden solche von ihr selbst betrieben (bejahendenfalls/ im Falle der Verneinung: mit der Bitte um kurze Begründung)?*

Zu 8.:

Im November 2024 hat die damalige Bundesregierung zwar dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung zur Entscheidung vorgelegt, zu einer Verabschiedung ist es jedoch nicht mehr gekommen. Vorgesehen war u. a. die Aufnahme von Friseursalons in den gesetzlichen Katalog der für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besonders anfälligen Branchen des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Dadurch könnten Prüfungen von Friseursalons durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit erleichtert und beschleunigt werden. Laut Koalitionsvertrag möchte die neue Bundesregierung das Vorhaben wieder aufgreifen.

Weitere Bestrebungen zur „gesetzlichen Regulierung des Barbierhandwerks“ sind der Landesregierung nicht bekannt und werden von dieser derzeit auch nicht für erforderlich gehalten.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Tourismus